

Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Jagdgesetz 2024
Name: Monika Baumann-Rott

Stellungnahme des Jagdausschusses der Gemeinde Attersee am Attersee zum Entwurf des OÖ-Jagdgesetzes 2024 - § 64 Abs. 6

§ 64 Haftung für Jagd- und Wildschäden

(6) Für Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, haften die Jagdausübungsberechtigten nicht. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht der Jagdausübungsberechtigten für Schäden, die innerhalb eines verordneten Schutzgebiets von Wildarten verursacht werden, die als Schutzgut im Sinn der Verordnung gelten und nicht bejagt werden dürfen.

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Bezugnehmen auf den Entwurf des OÖ-Jagdgesetzes 2024 mit Schreiben vom 24.09.2023 dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

da wir große Probleme mit einem ganzjährig geschützten Wildvogel haben (Höckerschwan), ist der „§ 64 Haftung für Jagd- und Wildschäden“ für uns sehr wichtig.

Wir halten es für richtig und gut, wie in Abs. 6 beschrieben, dass die Jagdausübungsberechtigten nicht für Schäden haften müssen, die von ganzjährig geschontem Wild verursacht wurden. Allerdings muss es einen Haftenden für die aufgetretenen Schäden geben. Dieser ist im vorgelegten Entwurf leider nicht vorhanden.

Wir ersuchen Sie, eine Ergänzung des § 64 (OÖ-Jagdgesetz) diesbezüglich vorzunehmen, damit ein Geschädigter einen Ansprechpartner hat, von welchem der Schaden beglichen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdausschuss der Gemeinde Attersee am Attersee

Obmann Johannes Gastelsberger

Attersee, 03.11.2023